



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: Keine

Totalrevidiertes Jagdgesetz geht in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat ein totalrevidiertes Jagdgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Hauptziele der Vorlage sind die Regelung der Jagdplanung, also der nachhaltigen Nutzung der jagdbaren, wildlebenden Säugetiere und Vögel, die Abschaffung der Waffenkontrolle, die Verpflichtung zum jährlichen Einschiessen der Jagdwaffen, die Einführung eines Gästepatentes, der Grundsatz der Anerkennung sämtlicher Jagdpatente anderer Kantone sowie die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens.

Die Jagdplanung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Beeinflussung der jagdbaren Wildtierbestände, zur Sicherung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden. Ziel der Planung ist es, den ordnungsgemässen Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie den Interessenausgleich zwischen der Bevölkerung, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz sowie Organisationen der Jagdberechtigten sicherzustellen.

Neuregelungen beim Fähigkeitsausweis

Die Jagdprüfungen haben schweizweit den gleichen Standard. Deshalb wird auf Gegenrechtsvereinbarungen zur Anerkennung ausserkantonaler Patente verzichtet. Personen ohne Nidwaldner Fähigkeitsausweis müssen im Gesuch schriftlich bestätigen, dass sie die Nidwaldner Jagdvorschriften kennen. Die bisher obligatorische Waffenkontrolle wird abgeschafft. Es liegt in der Verantwortung der jagdberechtigten Person, die Sicherheit der Jagdwaffe zu überprüfen. Wer jedoch ein Jagdpatent erwerben will muss neu nachweisen, dass die auf der Jagd geführte Waffe eingeschossen ist.

Die Erteilung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre die gesuchstellende Person wegen drei oder mehr Irrtumsabschüssen registriert oder Bussen beziehungsweise Freiheitsstrafen wegen Jagdüberrtetungen oder Jagdvergehen (inkl. Ordnungsbussen) rechtskräftig festgelegt wurden. Diese Regelung soll verhindern, dass

die jagdberechtigte Person leichtfertig Irrtumsabschüsse oder Ordnungsbussen in Kauf nimmt. Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die Irrtumsabschüsse sowie Übertretungstatbestände, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können.

Anpassung der Patentabgaben

Die Patentabgaben wurden letztmals am 2. Dezember 1992 angepasst. Die Vorlage sieht bei den Patentabgaben eine Anpassung von rund 13 Prozent (Teuerung 12.6%) vor. Für die neu geschaffene Gästekarte beträgt die Patentabgabe Fr. 180.–.

Gästekarte

Die Gästekarte berechtigt eine jagdberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton, einen Gast während fünf aufeinander folgenden Tagen an ihrer Jagdberechtigung zu beteiligen. Die Jagd auf Rotwild (Hirsche) ist dabei ausgenommen. Je Jagdpatent kann nur eine Gästekarte erworben werden. Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben. Mit diesen Einschränkungen soll ein sicherer, ruhiger und erfolgreicher Jagdbetrieb auch mit Gästen sichergestellt werden. Aus derselben Überlegung ist bereits heute schon die Anzahl der Hochjagdpatente beschränkt (Jahrgangstrennung).

Ordnungsbussenverfahren

Analog den Kantonen Graubünden und Uri wird neu das Ordnungsbussenverfahren bei Jagdüberrtungen eingeführt. Wird die Ordnungsbusse nicht akzeptiert, ist das ordentliche Untersuchungs- und Strafverfahren durchzuführen. Die Wildschutzorgane sind zuständig, Ordnungsbussen festzulegen und einzuziehen. Die Wildkontrolleurinnen und Wildkontrolleure sind befugt, Übertretungen, die sie bei ihrer Kontrolltätigkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 feststellen, mit Ordnungsbussen zu ahnden. Im Gegensatz zum Strassenverkehrsrecht sind Übertretungen vor Ort zu ahnden.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 10. April 2006. Die Unterlagen können auf der Homepage des Kantons (www.nw.ch) abgerufen werden.

RÜCKFRAGEN

Beat Fuchs, Justiz- und Sicherheitsdirektor, Telefon 041/618 45 83

Kurt Antener, Amtsvorsteher, Telfon 041/618 44 92

Stans, 17. Januar 2006